

Genehmigungsbescheid für die Volkenhoff Geflügelmast GbR

Bekanntmachung

nach § 10 Absatz 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit geltenden Fassung, wird der Genehmigungsbescheid nach §§ 4 und 6 BImSchG vom 06.11.2017 für die Volkenhoff Geflügelmast GbR, Barsen 4 in 59075 Hamm, zur Errichtung und zum Betrieb einer Hähnchenmasthanlage auf dem Betriebsgrundstück Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 48, Flurstück 28 öffentlich bekanntgemacht.

Maßgeblich ist das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen (Juli 2003)

Stadt Hamm, den 13.11.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Helmig

Genehmigungsbescheid

915-63.0015/16/7.1.3.1
1828-16-06

vom

06.11.2017

Der
Volkenhoff Geflügelmast GbR
Barsen 4
59075 Hamm

wird auf ihren Antrag vom 15.06.2016, eingegangen am 18.10.2016, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel auf dem Betriebsgrundstück Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 48, Flurstück 28 erteilt.

Rechtsgrundlage

§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hamm BLZ 410 50095
Kto.-Nr. 34 199
IBAN: DE98 41050095 00000 34199
SWIFT-BIC: WELADED1HAM

Sprechzeiten:

Mo – Do 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten
Formulare und Informationen: www.hamm.de

Buslinien:

Alle
Haltestelle:
Westentor
Willy-Brandt-Platz

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Hähnchenmastanlage bestehend im Wesentlichen aus:

- Betriebseinheit 1 (BE 1)
 - Hähnchenmaststall mit 42.000 Mastplätzen und Abluftreinigungsanlage
 - Flüssiggastank 4,8 m³
 - Auffangbehälter für Reinigungswasser
 - drei Futtersilos
- Betriebseinheit 2 (BE 2)
 - Hähnchenmaststall mit 42.000 Mastplätzen und Abluftreinigungsanlage
 - Flüssiggastank 4,8 m³
 - Auffangbehälter für Reinigungswasser

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW ein.

Abweichungen, Befreiungen und Erleichterungen

- Der Abweichung von § 6 BauO NRW (hier: Überdeckung von Abstandflächen von Stall und Siloanlage) wird zugestimmt
- Der Abweichungen von § 29 BauO NRW (hier: Wände, Pfeiler, Stützen statt F 30 nur F0) wird zugestimmt
- Der Abweichung von § 32 BauO NRW (hier: Gebäudetrennwände) wird zugestimmt
- Der Abweichung von der äußeren Gestaltung wird zugestimmt (hier: Änderung der Anzahl und Anordnung der Abluftkamine)

II. Antragsunterlagen

Dem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Etikettaufkleber gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
2. Antrag – Formular 1 Blatt 1 und 2	2 Blatt
3. Kurzbeschreibung	2 Blatt
4. Übersichtskarte	1 Blatt
5. Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1:2000	1 Blatt
6. Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1:5000	1 Blatt
7. Lageplan 1:500	1 Blatt
8. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4 Blatt
9. Erläuterung zur Gewichtsentwicklung von Mastbroilerküken	2 Blatt
10. DLG-Prüfbericht 6212	16 Blatt
11. Funktionsbeschreibung der Abluftreinigungsanlage	24 Blatt
12. Wartungsvertrag der Abluftreinigungsanlage	5 Blatt
13. Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure	9 Blatt
14. Angaben zum Fahrzeugverkehr	2 Blatt
15. Ablauf der Stallreinigung	5 Blatt

16. Nachweis der getrennten Betriebsführung	1 Blatt
17. Formular 2	1 Blatt
18. Formular 3 – Blatt 1 bis Formular 7	7 Blatt
19. Bauantrag vom 15.06.2016	2 Blatt
20. Begründung für die Abweichung vom B-Plan	1 Blatt
21. Baubeschreibung	2 Blatt
22. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung	4 Blatt
23. Ergänzende landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung	4 Blatt
24. Berechnung der Gesamtbaukosten	1 Blatt
25. Berechnung der Rohbaukosten	1 Blatt
26. Statistik der Baugenehmigungen	3 Blatt
27. Berechnung der BGF	1 Blatt
28. Berechnung der Nutzfläche	1 Blatt
29. Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277	2 Blatt
30. Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1 Blatt
31. Zeichnung Sammelgrube 1:60	1 Blatt
32. Angaben zu den Futtersilos	2 Blatt
33. Angaben zu den Flüssiggastanks	2 Blatt
34. Angaben zur Entstaubung der Abluft der Futtersilos	1 Blatt
35. Angaben zu den Warmlufterzeugern	2 Blatt
36. Zeichnung Schnitt B-B	1 Blatt
37. Zeichnung Schnitt A-A	1 Blatt
38. Zeichnung Schnitte 1:100	1 Blatt
39. Zeichnung Grundriss 1:200	1 Blatt
40. Zeichnung Ansichten 1:200	1 Blatt
41. Angaben zu Abfällen	1 Blatt
42. Angaben zum Arbeitsschutz	1 Blatt
43. Flächenverzeichnis / Angaben zu Nährstoffen	4 Blatt
44. Waschwasserverwertung	1 Blatt
45. ASL-Verwertung	1 Blatt
46. Vertrag über die Vermittlung von Hähnchenmist	6 Blatt
47. Geruchs-, Ammoniak- und Staubgutachten	71 Blatt
48. Landschaftspflegerischer Begleitplan	21 Blatt
49. Umweltverträglichkeitsuntersuchung	39 Blatt
50. Artenschutzklärung	1 Blatt
51. Brandschutzkonzept	37 Blatt

III. Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt

1. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften mit Etikettaufkleber gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung ist mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Frist für Errichtung und Betrieb

Mit dem Betrieb der Anlage muss innerhalb von drei Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides begonnen werden.

Die Frist verlängert sich bei Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend, soweit nicht die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

3. Anzeigepflicht

Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Dem Bauordnungsamt - Sachgebiet Immissionsschutz der Stadt Hamm, der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 55.1, Königsstraße 22, 59821 Arnsberg (Az.: 55.1 -Ar/141/2016-449/Ha/Go) und dem Veterinäramt des Kreises Unna ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.

Hinweis

Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Dem Bauordnungsamt – Immissionsschutz der Stadt Hamm ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 4.1 Die Abluft aus den Hähnchenmastställen ist ausschließlich über die in den Antragsunterlagen dargestellten Abluftreinigungsanlagen einschließlich der zugehörigen Notlüfter abzuleiten. Die Abluft ist zentral zu sammeln und der Abluftreinigungsanlage zuzuführen. Der Stall ist dauerhaft mit Unterdruck zu betreiben.
- 4.2 Die Abluft der Hähnchenmastställe ist nach dem Passieren der Abluftreinigungsanlage über Abluftkamine/Kaminbündel, deren Austrittsstellen sich mindestens 10,00 m über dem Grund befinden müssen so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.

Die Abluftgeschwindigkeit muss ganzjährig mindestens 7 m/s betragen.

- 4.3 Die Abluftreinigungsanlagen der Hähnchenmastställe sind ab dem ersten Masttag dauerhaft so zu betreiben, dass nachstehende Emissionsbegrenzungen nach Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlagen eingehalten werden.
- a. Die Abscheideleistung für Geruch muss ganzjährig bei mindestens 30 % liegen.
 - b. Die Abscheideleistung für Gesamtstaub muss ganzjährig bei mindestens 70 % liegen.
 - c. Die Abscheideleistung für Ammoniak muss ganzjährig bei mindestens 70 % liegen.
- 4.4 Spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Betriebseinheiten 1 und 2 ist dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm - Sachgebiet Immissionsschutz eine Bescheinigung des Herstellers der Abluftreinigungsanlagen (bzw. der von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Fachfirma) über den ordnungsgemäßen Einbau der Abluftreinigungsanlagen vorzulegen.
- 4.5 Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlagen und sodann wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren ist durch eine Messung bei voller Stallbelegung bzw. voller Belastung der Abluftreinigungsanlagen von einer nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die Emissionsbegrenzungen nach Auflage Nr. 4.3 eingehalten werden. Die Probenahme und Beurteilung sollen dem DLG Prüfrahmen "Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen" entsprechen. Über die Messungen ist ein Bericht zu erstellen und dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm - Sachgebiet Immissionsschutz unverzüglich zuzusenden.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.

Wenn die termingerechte Messung in den Winter fällt, ist die Messung auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb von 3 Monaten zu verlegen. Die Außentemperatur soll bei mindestens 15 ° C liegen.

Bei Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen in der Abnahmemessung und der ersten wiederkehrenden Messung kann jeweils auf Antrag auf weitere wiederholende Messungen verzichtet werden.

- 4.6 Der ordnungsgemäße Betrieb der Abluftreinigungsanlagen ist jährlich von einer anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG durch eine check-up Prüfung nachzuweisen.

Im Rahmen des check-up sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- allgemeiner technischer Zustand der Anlage
 - Überprüfung der NH₃-Konzentration mit einem Dräger-Röhrchen
 - Überprüfung und Auswertung des Betriebstagebuchs und der Betriebsparameter
 - Das check-up Ergebnis ist durch die Messstelle in einem Bericht darzustellen und dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm - Sachgebiet Immissionsschutz innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen.
- 4.7 Sollten bei den Prüfungen Mängel festgestellt werden, sind diese vom Anlagenbetreiber unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist vom Sachverständigen gegenüber dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm - Sachgebiet Immissionsschutz schriftlich zu bestätigen.
- 4.8 Für die Abnahmemessung und die wiederkehrenden Messungen und Überprüfungen ist ein ausreichend großer und leicht begehbarer Messplatz mit einer Probenahmestelle zu schaffen. Die Probenahmestelle muss so beschaffen sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich wird. Die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Errichtung des Messplatzes zu beachten.
- 4.9 Die Abluftreinigungsanlagen sind entsprechend den Betriebsanweisungen des Herstellers der Anlage mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und zu pflegen.
- 4.10 Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlagen, bzw. einer sachkundigen Stelle mit gleicher Qualifikation ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung abzuschließen. Bei einer Änderung des Wartungsvertrages ist dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm – Sachgebiet Immissionsschutz der geänderte Vertrag vorzulegen. Die im Wartungsvertrag festgelegten Wartungsintervalle und Funktionsprüfungen sind zu beachten.
- 4.11 Folgende Betriebsparameter der Abluftreinigungsanlagen sind kontinuierlich zu messen und in einem elektronischen Betriebstagebuch aufzuzeichnen:
- Datum und Uhrzeit
 - Abluftvolumenstrom (m³/h)
 - Druckverlust der Abluftreinigungsanlage (Pa)
 - Frischwasserverbrauch der Abluftreinigungsanlage, kumulativ (m³)
 - Abschlämmung, kumulativ (m³)
 - Energieverbrauch der Abluftreinigungsanlage, kumulativ (kWh)
 - Status der Anlage (in Betrieb / nicht in Betrieb)
 - Pumpenlaufzeiten (getrennt für Umwälzpumpe und Abschlämmpumpe)
 - pH-Wert
 - Leitfähigkeit (mS/cm)

Die Aufzeichnungen sind elektronisch so zu erstellen, dass sie mit marktgängigen Programmen (z. B. als xls-Datei oder pdf-Datei) ausgelesen und weiter verarbeitet

werden können. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm - Sachgebiet Immissionsschutz vorzulegen.

- 4.12 In einem Betriebstagebuch sind die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Abluftreinigungsanlagen zu dokumentieren. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe der Ursache und der Behebung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen in dem Betriebstagebuch sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm - Sachgebiet Immissionsschutz vorzulegen.
- 4.13 Die Verdrängungsluft der Futtermittelsiloanlagen ist über eine Entstaubungsanlage/ Entstaubungseinrichtung (z.B. Filtersack) ins Freie abzuführen. Die Entstaubungsanlage/ Entstaubungseinrichtung ist so auszulegen, dass die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas eine Massenkonzentration von 20 mg/m^3 (273 K; 1013 mbar) nicht überschreiten. Bis zu einem max. Massenstrom von $0,20 \text{ kg/h}$ darf die Massenkonzentration im Abgas $0,15 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten. Die Einhaltung des Wertes ist dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm – Sachgebiet Immissionsschutz auf Verlangen z.B. durch eine Gewährleistungsbescheinigung des Anlagenherstellers oder eines anderen Sachkundigen zu bestätigen.
- 4.14 Bei dem Entmisten der Hähnchenmastställe darf kein Hähnchenmist auf dem Anlagengelände zwischengelagert werden. Der Hähnchenmist ist nach dem Mastdurchgang zu verladen und abzutransportieren.
- 4.15 Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Lüftungsanlagen, Fahrzeugkühlaggregate) und aller Betriebsvorgänge verursachten Geräuschimmissionen an den nach Nr. A.1.3 a) des Anhangs der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten der nachstehend genannten Häuser folgende Werte nicht überschreiten:

Barsen 3 und Hölter 17 in 59075 Hamm

bei Tag 60 dB(A)

Bei Nacht 45 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorstehenden Richtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Lärm. Nebeneinrichtungen sind z.B. Lüftungsanlagen, Fahrzeugkühlaggregate.

5. Nebenbestimmungen zum Baurecht

- 5.1 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).
- 5.2 Mit dem Vorhaben darf erst nach Ausräumen des Kampfmittelverdachtetes begonnen werden.
Setzen Sie sich daher bitte rechtzeitig vor Baubeginn mit der Feuerwehr der Stadt Hamm (Abteilung Dienstleistung, Produkte und Logistik (DPL), Hafestraße 45, Tel.: 02381/903-250) in Verbindung.
- 5.3 Die statische Berechnung (Statik), einschließlich ihrer Prüfbemerkungen und Prüfberichte, ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- 5.4 Mit der Überwachung der statischen Konstruktion wurde die Ingenieursozietät Schürmann - Kindmann und Partner GbR beauftragt. Spätestens bei Beantragung der Bauzustandsbesichtigung für den Rohbau ist dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm der Abnahmebericht des Prüfindenieurs über die erfolgte Bauüberwachung vorzulegen.
- 5.5 Spätestens bei Baubeginn sind dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm die Unterlagen zur Typenprüfung / Zulassung (Prüfbericht zur Typenprüfung mit Anlagen - einschl. Gründung) als Kopie vorzulegen.
- 5.6 Spätestens bis zu Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm eine Fachunternehmerbescheinigung der Herstellerfirma bzw. der ausführenden Baufirma vorzulegen, worin bescheinigt wird, dass die Aufstellung der Silos einschließlich der Gründung gemäß der Vorgaben der Typenprüfung erfolgte.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1 Die bereits um die Stallanlage befindliche befestigte Fläche ist als Feuerwehrumfahrt gemäß der DIN 14090 herzurichten und zu kennzeichnen.
In dem Bereich des Sauganschlusses des Löschteiches ist eine Feuerwehrebewegungsfläche herzustellen und zu kennzeichnen.
- 6.2 Bei dem Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf dem Dach des Gebäudes müssen die folgenden Punkte beachtet werden:
 - Statik des Dachtragwerkes
 - einwandfreie Funktion von eventuell vorhandenen Rauchabzügen
 - Installation und Kennzeichnung eines Notschalters, über den die Feuerwehr die Anlage
 - Stromlos schalten kann.
 - nach Baurecht notwendige Abstände zu Brand- und Gebäudetrennwänden sind einzuhalten
 - Im Feuerwehrplan müssen die PV-Anlage und der Schalter dargestellt sein
- 6.3 Der Schalter der Lüftungsanlage, welcher auch zur Entrauchung genutzt wird, ist im Feuerwehrplan darzustellen.

- 6.4 Es ist in Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr Hamm ein Feuerwehrplan gemäß der DIN 14095 und dem entsprechenden Merkblatt der Feuerwehr Hamm zu erstellen.

7. Nebenbestimmungen zum Forstrecht

- 7.1 Für die Erstaufforstung der Ackerfläche von ca. 1500 m² ist nach Rechtskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein Erstaufforstungsantrag bei dem Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen.

8. Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz

- 8.1 Die Baumaßnahme ist archäologisch zu begleiten. Alternativ hierzu kann vor Beginn der Baumaßnahme eine archäologische Sondierung durchgeführt werden.

9. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 9.1 Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Hölterbach ist eine Wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz beim Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm, in 2-facher Ausfertigung zu beantragen. Antragsformulare befinden sich unter www.hamm.de/umwelt/formulare.html. Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich zurückzuhalten und dem Gewässer auf ein natürliches Maß von 5 l/(s*ha) gedrosselt zuzuleiten. Der Wasserrechtliche Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Genehmigungsbescheides einzureichen.

- 9.2 Gemäß § 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz ist beiderseits des Hölterbaches ein Gewässerrandstreifen von 5 Metern ab Böschungsoberkante frei zu halten.

- 9.3 Für die Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) einzuhalten.

10. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht

- 10.1 Vor dem Beginn der Bauarbeiten sind pH-Wert Analysen des Bodens auf dem für die Anlage in Anspruch genommenen Bereich, insbesondere auch für den Bereich der Abluftreinigung und des 1.000 Liter Lagertanks, durchzuführen.

- 10.2 Die Analysen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm – Sachgebiet Immissionsschutz unverzüglich zu übersenden.

11. Nebenbestimmungen zum Veterinärrecht

- 11.1 Die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) vom 22.08.2006 zuletzt geänd. durch Art. 1 der 6. VO zur Änd. der Tierschutz-Nutztierhaltungs VO vom 14.04.2016 (BGBl. I Nr. 18, S. 758) ist zu beachten.

11.2 Die Besatzdichte der Masthühner darf zu keinem Zeitpunkt 39 kg/ m² überschreiten.

Der Durchschnitt der Besatzdichte dreier aufeinander folgender Mastdurchgänge darf 35 kg / m² nicht überschreiten, soweit das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als 1.600 g beträgt (§ 19 Abs. 2 TierSchNutzV).

11.3 Die Gesamtfläche der Lichtöffnungen für den Einfall natürlichen Lichtes muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen. Die Lichtöffnungen sind möglichst gleichmäßig im Aufenthaltsbereich der Masthühner zu verteilen (§ 18 Abs. 5 TierSchNutzV).

11.4 Die Fütterung ist so zu dimensionieren, dass je kg Lebendgewicht mindestens 0,66 cm nutzbare Trogseite bei Rundtrögen und bei Längströgen mindestens 1,5 cm verfügbar ist.

11.5 Bei der Wasserversorgung sind für maximal 15 Hühner ein Tränkenippel zur Verfügung zu stellen. (§ 18 Abs. 1 und 2 TierSchNutzV).

11.6 Um eine ausreichende Versorgung der Tiere bei Stromausfall mit Frischluft, Futter und Wasser zu gewährleisten, ist die ständige Bereithaltung eines Notstromaggregates sicherzustellen. Insbesondere bei länger andauernder Unterbrechung der Stromzufuhr ist eine Versorgung der Tiere per Hand nicht praktikabel. Die Meldung eines Stromausfalles muss mittels einer Alarmanlage ggf. mit Rufweiterleitung an den Betriebsleiter oder aber an eine Person mit gleicher Verantwortung gewährleistet sein. (§ 3 Abs. 5 und 6 TierSchNutzV).

11.7 Bezüglich des Tierseuchenrechtes ist sicher zu stellen, dass die Tierkadaver in einem abschließbaren, flüssigkeitsdichten Behältnis aufbewahrt werden, das leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist. Des Weiteren sind die Ein- und Ausgänge der Ställe mit Möglichkeiten der Hand- und Schuhdesinfektion zu versehen.

12. Nebenbestimmungen zum Schutz von Versorgungsleitungen

12.1 Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Versorgungsanlage beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden.

12.2 Niveauänderungen im Schutzstreifenbereich sind nur nach vorheriger Absprache statthaft. Eine Aufschüttung von überschüssigen Bodenmassen innerhalb des jeweiligen Schutzstreifenbereichs, wie im Plan zur Kompensation dargestellt, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die Open Grid Europe GmbH.

12.3 Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden. Anpflanzungen im Schutzstreifenbereich sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Open Grid Europe GmbH gestattet, wobei ein Abstand von 2,5 m nicht unterschritten werden darf. Der Trassenverlauf der Gasversorgungsanlagen muss sichtbar und begehbar bleiben.

- 12.4 Eichenspaltpfähle und Zäune dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Beauftragten der Open Grid Europe GmbH im Schutzstreifenbereich errichtet werden.
- 12.5 Die detaillierten Planunterlagen mit Höhenangaben zu den Kompensationsmaßnahmen sind der PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Gladbecker Straße 404 in 45326 Essen, frühzeitig vor der Erstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Prüfung vorzulegen.
- 12.6 Die Auflagen und Hinweise der „Anweisung zum Schutz von Ferngasleistungen und zugehörigen Anlagen“ sind bei allen Maßnahmen im Bereich / und in der Nähe von Versorgungsanlagen zu beachten.

13. Hinweise zur Erschließung

- 13.1 Alle erforderlichen Veränderungen im öffentlichen Verkehrsraum (z.B. Absenkung des Gehweges/ Herstellung einer Grundstückszufahrt, Baumbeseitigung im öffentlichen Verkehrsraum) sind beim Bautechnischen Bürgeramt der Stadt Hamm zu beantragen. Die oben genannten Veränderungen sowie daraus resultierenden Instandsetzungsarbeiten (z.B. Wiederherstellung des Gehweges) gehen zu Lasten des Antragsstellers und müssen laut Anweisung der Stadt Hamm verkehrssicher hergerichtet werden.
- Die Umsetzung von Straßenleuchten und Versorgungseinrichtungen (z.B. Stromverteilerkästen) sind bei der Stadtwerke Hamm GmbH zu beantragen.
- 13.2 An fließenden Gewässern sind bauliche Anlagen innerhalb von 3 m von der Böschungsoberkante grundsätzlich nicht zugelassen. (§ 97 Abs. 6 LWG NRW). Zu baulichen Anlagen zählen insbesondere auch Garagen, Ufermauern, Zäune, befestigte Zuwege, Verrohrungen.

Es kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 99 LWG NRW bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden. Diese darf jedoch nur erteilt werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Gewässerunterhaltung ist ein öffentlicher Belang.

IV. Allgemeine Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG **nicht** von der Genehmigung eingeschlossen sind. Hierzu gehören u.a. auch Entscheidungen zur Erschließung des Grundstücks.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn
 - 2.1 innerhalb der im Genehmigungstenor gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen
 - o d e r
 - 2.2 die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 2.1 und 2.2 aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

3. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW S. 196/SGV. NRW 28) in der zurzeit geltenden Fassung ist zu beachten.
4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Bauordnungsamt - Immissionsschutz der Stadt Hamm mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
5. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
6. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
7. Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe -VAwS vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.

V. Gründe

Der Antrag vom 15.06.2016, eingegangen am 18.10.2016, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und oder zur Aufzucht von Mastgeflügel auf dem Betriebsgrundstück Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 48, Flurstück 28.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage – 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl I S. 973) genannten Anlagen.

hier: Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 40.000 oder mehr Mastgeflügelplätzen.

Anlagen zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Mastgeflügel mit 40.000 bis weniger als 85.000 Plätzen sind zudem unter Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung genannt. Für derartige Anlagen ist gemäß § 3c Satz 2 UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Aufgrund der strittigen Rechtsprechung zum vergleichbaren Zweck einer Masthähnchenanlage und einer Schweinemastanlage wurde in Absprache mit der Antragstellerin entschieden, den Vorgaben des § 3 Abs. 2 UVP zu folgen und dem Vorhaben die UVP-Pflicht zu unterstellen.

Die eigentlich erforderliche Bewertung des Vorhabens gemäß § 3c UVP ergab daher, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Über das Ergebnis ist die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung im Westfälischen Anzeiger am 17.01.2017 gemäß § 3a UVP informiert worden.

Die Anlage gehört des Weiteren zu den unter Nr. 6.6.a des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/eu des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Industrieemissions-Richtlinie) genannten Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel.

Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) zu beachten.

- BVT-Merkblatt "Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen" von Juli 2003

Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle vorgeschrieben. Die für diese Schutzbereiche sachverständigen Behörden beim Umweltamt der Stadt Hamm haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und diesbezüglich Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Genehmigung.

Genehmigungsbehörde ist die Stadt Hamm als Untere Umweltschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1 u. 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.3.1 des Anhangs der 4. BImSchV sowie § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 15.06.2016 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die sachverständigen Behörden haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft.

Es liegen vor die Stellungnahmen:

- der Feuerwehr der Stadt Hamm vom 23.10.2016
- des Landesbetriebes Wald & Holz NRW vom 02.11.2016
- der Landwirtschaftskammer NRW vom 10.11.2016
- der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.11.2016
- des Kreises Warendorf vom 18.11.2016
- des Umweltamtes der Stadt Hamm vom 22.11.2016
- der PLEdoc GmbH vom 24.11.2016
- des Veterinäramtes des Kreises Unna vom 13.12.2016 bzw. vom 09.05.2017
- des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm vom 14.12.2016
- des Planungsamtes der Stadt Hamm vom 15.12.2016
- des Kreises Coesfeld vom 23.12.2016

Danach bestehen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung keine Bedenken.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nachfolgend in dieser Genehmigung dargelegt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 06.083 der Stadt Hamm ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als Sondergebiet gemäß der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) ausgewiesen.

Das Vorhaben ist zulässig, da es dem Baubauungsplan nicht widerspricht.

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs.1 Baugesetzbuch ist ebenfalls hergestellt worden.

Der Antrag vom 15.06.2016 wurde in der Tageszeitung „Westfälischer Anzeiger“ am 17.01.2017 öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 24.01.2017 bis einschließlich 23.02.2017 im Technischen Rathaus der Stadt Hamm aus und konnten dort eingesehen werden. Darüber hinaus wurden die Antragsunterlagen gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auf der Homepage der Stadt Hamm in dem vorgenannten Zeitraum zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Einwendungsfrist vom 24.01.2017 bis zum 09.03.2017 sind gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden.

Der für den 19.04.2017 im Sitzungssaal des Technischen Rathauses (Raum A3.005), Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm geplante Erörterungstermin konnte somit entfallen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die

- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)

u n d d i e

- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)

s o w i e d i e

diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW. 7130)

berücksichtigt worden.

Die Prüfung gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen unter anderem so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung vorhandene

Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VI. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV

1.0 Allgemeines

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt d. h. auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf Kultur und sonstige Sachgüter zu ermitteln (Umweltverträglichkeitsuntersuchung -UVU).

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen und der hiermit vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerung von Einwendern die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens zusammenfassend darzustellen und anschließend zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP) (§ 20 Abs. 1a ,1b der 9.BImSchV).

Nachfolgend werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt.

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Volkenhoff Geflügelmast GbR, Barsen 4 in 59075 Hamm, beabsichtigt auf dem Betriebsgrundstück Gemarkung Bockum-Hövel, Flir 48, Flurstück 28 die Errichtung und den Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 84.000 Mastplätzen.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus zwei Stallgebäuden für jeweils 42.000 Masthähnchen. Die Abluft aus den Stallgebäuden soll über Abluftreinigungsanlagen zur Abscheidung von 70 % Ammoniak und Staub sowie 50 % Geruch gereinigt werden.

Zusätzlich sind zwei Flüssiggastanks mit jeweils 4,8 m³ Fassungsvermögen, Auffangbehälter für Reinigungswasser und drei Futtermittelsilos geplant.

Der anfallende Hähnchenmist wird bis zum Ende des jeweiligen Mastdurchgangs innerhalb der Stallgebäude gelagert und danach abgefahren.

1.2 Standort der Anlage

Der Standort der Anlage befindet sich nördlich des Stadtteils Bockum-Hövel der Stadt Hamm.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich in südwestlicher Richtung in ca. 400 Metern, in nordwestlicher und östlicher Richtung in ca. 600 Metern sowie nördlich in ca. 700 Metern Entfernung.

1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 2756) in der zurzeit geltenden Fassung, regelt in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 zu dieser Bestimmung, für welche Vorhaben Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen sind. An-

lagen nach Ziffer 7.1.3.1 der 4. BImSchV zum Halten oder Aufzucht von Mastgeflügel werden unter Nummer 7.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG erfasst.

Für derartige Anlagen ist gemäß § 3c Satz 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Die Bewertung des Vorhabens gemäß § 3c UVPG ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Auf dieser Grundlage wurde die MR Agar-Service Dienstleistungen für Stadt und Land GmbH, Borkener Straße 27b in 48653 Coesfeld von der Antragstellerin beauftragt, die erforderliche Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Die MR Agar-Service Dienstleistungen für Stadt und Land GmbH kommt in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung nachvollziehbar und plausibel zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, Nachteile und Belästigungen in erheblichem Ausmaß zu besorgen sind.

2.0 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Durch den Bau und den Betrieb des geplanten Vorhabens können Auswirkungen unmittelbar oder mittelbar über betroffene Umweltbereiche erfolgen, die im Nachfolgenden dargestellt werden.

2.1 Auswirkungen durch Luftschadstoffe

Geruchsimmissionen

Die durch die geplante Tierhaltungsanlage mit 84.000 Hähnchenmastplätzen verursachten Geruchsimmissionen im Einwirkungsbereich der Anlage wurden durch das Ingenieurbüro Richters & Hüls im Rahmen einer Ausbreitungsrechnung (Partikelmodell der TA Luft) auf der Grundlage einer Zeitreihenberechnung und den sich daraus ergebenden tierartspezifischen Geruchsströmen berechnet.

Für diese Ausbreitungsrechnung wird ein auf den Standort der Anlage übertragbarer Wetterdatensatz benötigt. Im vorliegenden Fall sind das die Wetterdaten der Station Werl.

Weiterhin ist das Beurteilungsgebiet (600m Radius um die Anlage + 2% Isolinie der Zusatzbelastung) in quadratische Beurteilungsflächen deren Seitenlänge bei weitgehend homogener Geruchsbelastung in der Regel 250 m beträgt, einzuteilen. Um eine hinreichend genaue Aussage über die Geruchshäufigkeiten an den umliegenden Wohnhäusern zu erhalten wurde die Seitenlänge der Beurteilungsflächen auf 16 m reduziert.

Zur Reduzierung der Geruchsemissionen plant die Antragstellerin den Einbau von Abluftreinigungsanlagen mit einem Wirkungsgrad von 50 %.

Das Ergebnis der Geruchsausbreitungsrechnung zeigt, dass an den maßgeblichen Immissionspunkten die folgenden Geruchsimmissionen zu erwarten sind:

	IP1	IP2	IP 3	IP4
Gesamtbelastung	20 %	18 %	13 %	19 %
Vorbelastung	18 %	16 %	11 %	18 %
Zusatzbelastung	2 %	3 %	2 %	1 %

Ammoniakemissionen/-immissionen - Stickstoffdeposition

Die nächstgelegenen ausgewiesenen Biotope befinden sich östliche der Anlage in einer Entfernung von ca. 630 Metern (BK-4212-0121 Eichen-Hainbuchen und Eschenwald), westlich in einer Entfernung von ca. 480 Metern (4212-0027 Eschen-Eichen-Feldgehölz) und südlich in einer Entfernung von ca. 430 Metern (BK-4212-0007 Gehölze nw Plassholt).

Unter Berücksichtigung der geplanten Abluftreinigungsanlagen mit einer Abscheidung von mindestens 70 % an Ammoniak ergibt sich eine maximale Ammoniakkonzentration von $0,71 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ und eine maximale Stickstoffdeposition von $1,47 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Keine der sich daraus bildenden Isoplethen überstreicht eines der zuvor genannten Biotope.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-4212-301 Oestricher Holt) befindet sich in ca. 5 km Entfernung in östlicher Richtung. Die $0,10 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ Isoplethe der vorhabenbezogenen Zusatzbelastung überstreicht nicht das FFH-Gebiet.

Staubemissionen (PM10)

Die Staubkonzentration in den Stallgebäuden wird durch die Aktivität der Tiere und Umweltfaktoren wie Ventilatoren, Fütterungspraxis, Einstreumaterial, Festmistbehandlung beeinflusst. Erhöhte Aktivität der Tiere, hohe Besatzdichten, verschüttetes Futter und niedrige Luftfeuchtigkeit der Stallluft sind einige Ursachen für hohe Staubemissionen.

Die zu erwartenden Staubemissionen wurde unter Berücksichtigung der geplanten Abluftreinigungsanlagen (Abscheidung für Staub mindestens 70 %) nach dem Partikelmodell der TA Luft ermittelt. Der Maximalwert der zu erwartenden Feinstaubimmissionen liegt bei $0,2 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$. Die Irrelevanzschwelle von $1,2 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$ wird somit deutlich unterschritten.

Bioaerosole

Durch den geplanten Einbau der Abluftreinigungsanlagen zur Abscheidung von Staub werden derzeit alle nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von Bioaerosolemissionen getroffen.

2.2 Auswirkungen durch Lärm/Erschütterungen

Betriebsbedingte Lärmquellen sind im Stall die Motoren der Förderschnecken sowie die Pumpen und Ventilatoren der Abluftreinigungsanlagen deren Geräuschpegel außerhalb der Stallgebäude kaum noch wahrnehmbar sind.

Zu den betriebsbedingten Lärmquellen zählt weiterhin auch der Fahrzeugverkehr. Hier sind insbesondere folgende Tätigkeiten zu nennen

- Anlieferung von Küken, Futtermitteln, Einstreu und Flüssiggas
- Abholung von Schlachttieren, Kadavern, Festmist und Reinigungswasser

Mit Ausnahme der Abholung von Schlachttieren findet sämtlicher Fahrzeugverkehr in der Tagzeit statt.

Bauphase

Während der Bauphase (ca. 1 Jahr) ist mit zusätzlichen Geräuschen durch die normalen Bautätigkeiten und durch Zulieferverkehr zu rechnen. Diese Geräusche treten nur während der

Tagzeit auf sind abgesehen von dem Lieferverkehr außerhalb der Anlage kaum noch wahrnehmbar. Zudem können bei den Bautätigkeiten vorübergehend Erschütterungen verursacht werden, die aber aufgrund ihrer Intensität vernachlässigbar sind.

2.3 Auswirkungen durch Reststoffe

Als Wert- und Reststoffe sind bei der geplanten Anlage zum Halten von Masthähnchen der anfallende Festmist, die Tierkadaver, das anfallende Reinigungswasser der Stallung sowie das Abschlammwasser und die ASL-Lösung der Abluftreinigungsanlagen zu nennen.

Der Festmist wird nach jedem Mastdurchgang von einem vertraglich langfristig gebundenen Unternehmer abgeholt. Das Reinigungswasser und das Abschlammwasser aus den Abluftreinigungsanlagen wird gegen Kostenersatz an den benachbarten Betrieb Stephan Volkenhoff abgegeben.

Die eingesetzten Reinigungsmittels- und Desinfektionsmittel werden mit dem Reinigungswasser entsorgt.

Die Tierkadaver und die ASL-Lösung werden in regelmäßigen Abständen von Fachunternehmern abgeholt.

2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Mit der Realisierung des Vorhabens wird gegenüber dem jetzigen Zustand Fläche neu versiegelt. Hierbei werden Flächen in Anspruch genommen, deren Böden nach der Karte der schutzwürdigen Böden NRW schutzwürdigen Bodentypen gehören.

Eine Reduzierung der bebauten Flächen lässt sich im vorliegenden Fall nicht umsetzen, da die Größe der Stallungen durch den Platzbedarf der Tiere vorgegeben ist.

Nach den vorliegenden Unterlagen wird die Flächenversiegelung durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die nach Abstimmung mit der Landschaftsbehörde zum Ausgleich für den Eingriff vorgesehenen Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan angegeben.

2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Da der Versiegelungsgrad in der überwiegend unversiegelten Landschaft gering ist, werden die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wie z. B. die Herabsetzung der Grundwasserneubildung oder die Erhöhung des oberflächlichen Regenwasser-Abflusses unwesentlich sein. Zudem wird das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser nördlich der Stallanlagen in einen kombinierten Feuerlösch- und Regenrückhalteteich und von dort in den Hölterbach eingeleitet.

Für den Betrieb der beiden Hähnchenmastställe (Tränkwasser und Waschwasser) wird ein Wasserverbrauch von 5.000 m³/a prognostiziert. Der Abluftreinigungsanlagen benötigen etwa 350 m³/a. Die geplanten Wassermengen sollen aus neu anzulegenden Brunnen entnommen werden.

Durch die Wasserentnahme wird keine Beeinträchtigung der Nachbarbetriebe vermutet, da die umgebenden Flächen ausreichend groß für die Versickerung von Regenwasser sind. Somit kann sich der Grundwasserkörper jeweils wieder neu mit versickerndem Regenwasser anreichern.

Die Reinigung der Ställe erfolgt im Nassverfahren mittels Hochdruckreiniger. Das Reinigungswasser wird in zwei jeweils 12 m³ fassenden Auffangbehältern gesammelt und anschließend dem benachbarten Betrieb Stephan Volkenhoff zur Verbringen auf Ackerflächen zugeführt.

Im Anschluss an die Reinigung erfolgt die Desinfektion der Stallgebäude mit einem zugelassenen Mittel aus der aktuellen Liste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG). Das Desinfektionsmittel verdunstet im Zeitraum bis zur nächsten Ausstellung und Reinigung. Das Desinfektionsmittel gelangt daher nicht in das Reinigungswasser.

Eine Gefährdung des Grundwassers oder von offenen Gewässern ist daher nicht zu erwarten.

Für den Betrieb der Abluftreinigungsanlagen wird Schwefelsäure verwendet. Diese wird in Säure- und Technikcontainern gelagert. Die Container sind doppelwandig und mit Auffangwannen ausgerüstet.

2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Die Bebauung bzw. Neuversiegelung der geplanten Flächen wird in der überwiegend unversiegelten Landschaft unbedeutend sein.

Kleinräumig werden Aufheizeffekte durch die Versiegelung auftreten. Es gehen Kaltluftentstehungsflächen verloren, die aber im Umfeld nach wie vor in großem Umfang vorhanden sind. Luftaustauschbahnen werden nicht beeinträchtigt.

2.7 Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft

Durch die Errichtung der geplanten Gebäude wird eine neue Tierhaltungsanlage geschaffen.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist relativ gering, da die Stallungen von Bäumen und Hecken sichtverschattet werden.

2.8 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern.

Zum Schutz des vermuteten Bodendenkmals soll eine archäologische Baubegleitung durch eine archäologische Fachfirma erfolgen. Durch diese werden eventuell auftretende archäologische Befunde und Funde festgestellt, dokumentiert und geborgen.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nach § 2 UVPG sind nicht nur die einzelnen Umweltgüter sondern auch die Wechselwirkungen dieser Güter zueinander zu betrachten. So können sich die vom Vorhaben verursachten Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen auf das Beziehungsgefüge „Luft-Boden-Flora-Fauna“ auswirken.

Auch wenn nichtumfassend für das v. g. Beziehungsgefüge Beurteilungsmaßstäbe zur Verfügung stehen, so enthält die TA Luft in Verbindung mit dem Abschlussbericht des Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ Regelungen zur Vorsorge und zum Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosystemen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass - soweit die Vorsorge und Schutzkriterien der v. g. Vorschriften eingehalten werden - Auswirkungen zwischen den Schutzgütern auszuschließen sind.

3.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Verhinderung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Vom Vorhabenträger getroffene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dienen der Verminderung von Luftverunreinigungen durch Gerüche, Ammoniak und Staub.

Die Abluft aus den geplanten Stallgebäuden wird durch Abluftreinigungsanlagen behandelt und danach ins Freie geleitet. Durch die vorgesehene Abluftreinigung wird eine Geruchsmin- derung um 50 % und eine Minderung der Staub- und Ammoniakemissionen um mindestens 70 % erzielt.

Als Ausgleich für die Flächenversiegelung (6.406 m²) sind die Anlegung von Gewässerrand- streifen und einer Brachfläche sowie die Erstaufforstung einer Ackerfläche geplant.

Für die durch das Vorhaben in Anspruch genommen Ackerflächen werden Ausgleichsflächen von 6.420 m² geschaffen und ökologisch aufgewertet.

4.0 Umweltauswirkungen; nicht bestimmungsgemäßer Betrieb, Störungen

Bei Hähnchenmastanlagen können Störungen u. a. durch Ausfall der elektrischen Energie so- wie durch auslaufende Flüssigkeiten aus den Abluftreinigungsanlagen und sowie bei der Stall- reinigung entstehen.

Die auslaufenden Flüssigkeiten können zu Gewässerverschmutzungen führen.

Die gesamte Abluftanlage mit computergeführter Steuerung ist netzabhängig. Bei Ausfall der Energieversorgung ist die Entlüftung in den Stallabteilen nicht mehr gewährleistet.

Bei Stromausfall wird die netzunabhängige akustische Alarmeinrichtung ausgelöst und der Be- triebsleiter telefonisch alarmiert. Die Betriebssicherheit der Stallgebäude wird durch ein mobi- les, schlepperbetriebenes Notstromaggregat sichergestellt.

Hierdurch sind bei Stromausfall eine genügende Frischluftzufuhr, ausreichende Beleuchtung, Fütterungs- und Tränkemöglichkeiten gewährleistet.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden nur in jeweils notwendigen Mengen beschafft. Bevorratung und Lagerung finden nicht statt.

VII. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV

1.0 Allgemeines

Vorstehend sind die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen zusammenfassend dargestellt. Auf Grundlage dieser Zusammenfassung werden nachfolgend die Umweltauswir- kungen des geplanten Vorhabens anhand von Bewertungsmaßstäben beurteilt.

Als Bewertungsmaßstäbe kommen fachgesetzliche Bestimmungen und untergesetzliche Re- gelwerke (Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien) in Betracht. Sie werden zu Anfang jedes einzelnen Bewertungsabschnittes benannt.

2.0 Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bewertung der Geruchsimmissionen

2.1.1 Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)

2.1.2 Bewertung

Die von der Tierhaltungsanlage verursachten Geruchsimmissionen sind vor dem Hintergrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu bewerten. Eine Konkretisierung, ab wann Geruchimmissionen erheblich belästigend i. S. v. § 3 Abs. 1 BImSchG sind, erfolgt nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 05.11.2009).

Für die der Anlage am nächsten liegenden Wohnnutzungen wurden unter Berücksichtigung der geplanten Abluftreinigungsanlagen folgende Geruchsbelästigungen (Gesamtbelastung in % der Jahresstunden) ermittelt:

	IP1	IP2	IP 3	IP4
Gesamtbelastung	20 %	18 %	13 %	19 %
Vorbelastung	18 %	16 %	11 %	18 %
Zusatzbelastung	2 %	3 %	2 %	1 %

Nr. 3.1 der GIRL weist für bestimmte Baugebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, Immissionswerte aus. Für Wohn-/Mischgebiete ist ein Wert von 10%, für Gewerbe-/Industriegebiete ein Wert von 15 % und für Dorfgebiete ein Wert von 15% festgelegt worden.

Für einzelne Wohnnutzungen im Außenbereich weist die GIRL keine Werte aus. Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW ist für den Außenbereich daher zunächst von einem Immissionswert von 15 % analog zu Dorfgebieten auszugehen. Bei Überschreitung dieses Wertes ist der jeweilige Einzelfall anhand der folgenden Kriterien zu prüfen:

1. Ortsüblichkeit und Siedlungsstruktur
2. Nutzung des betreffenden Gebäudes
3. historische Entwicklung

Innerhalb des Beurteilungsgebietes befinden sich mehrere Tierhaltungsanlagen, so dass von einer Ortsüblichkeit von Tierhaltungsgerüchen ausgegangen werden kann. Die betroffenen Wohnhäuser werden jeweils im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzt. Ohne die landwirtschaftliche Nutzung hätten die Wohnhäuser im Außenbereich nicht entstehen können.

Weiterhin ist aus den ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten zu entnehmen, dass die zu erwartende Zusatzbelastung an den Immissionsorten 1, 3 und 4 irrelevant im Sinne der GIRL ist. Der Immissionsort 2 weist eine Zusatzbelastung von 3 % und eine Gesamtbelastung von 18 % der Jahresstunden auf. Eine Gesamtbelastung von 18 % der Jahresstunden wird aufgrund des Vorgenannten (hier: Ortsüblichkeit, Nutzung und historische Entwicklung) als zumutbar angesehen.

2.2 Bewertung der Ammoniakemissionen/-immissionen; Stickstoffdeposition

2.2.1 Bewertungsmaßstäbe

- TA Luft
- Handlungsempfehlung des LUA NRW zur Beurteilung von Ammoniakemissionen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen in NRW
- LAI Leitfaden „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“

2.2.2 Bewertung

Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Auswirkungen durch Ammoniakimmissionen auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme ergeben sich aus der TA Luft und der Handlungsempfehlung des LUA.

Allerdings kann entsprechend dem LAI Leitfaden „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ auf eine weitere Prüfung der Ammoniak-Immissionssituation verzichtet werden, da die Beurteilung der Stickstoffdeposition das wesentlich schärfere Kriterium darstellt. Insoweit wird nachfolgend nur die Stickstoffdepositionssituation betrachtet.

Unter Berücksichtigung der geplanten Abluftreinigungsanlagen mit einer Abscheidung von mindestens 70 % an Ammoniak ergibt sich eine maximale Stickstoffdeposition von 1,47 kg N/(ha*a), so dass das Abschneidekriterium des LAI Leitfadens von 5 kg N/(ha*a) sicher eingehalten wird. Auf eine weitergehende Prüfung der Stickstoffdeposition kann daher verzichtet werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition sind somit nicht zu besorgen.

2.3 Bewertung der Staub und Bioaerosolemissionen

2.3.1 Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- TA Luft
- LAI Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen
- Arbeitshilfe Bioaerosole aus Tierhaltungsanlagen

2.3.2 Bewertung

Bei Hähnchenmastanlagen kann von einer erheblichen Staubkonzentration in der Abluft der Stallgebäude ausgegangen werden.

Im vorliegenden Fall werden die neuen Stallgebäude daher zur Verringerung der Staubmissionen mit Abluftreinigungsanlagen mit einem Wirkungsgrad von 70 % zur Abscheidung von Staub ausgerüstet.

Bei der so gereinigten Abluft ist eine maximale Staubemission von 0,2 µg PM10/m³ zu erwarten. Dieser Wert liegt deutlich unterhalb der Irrelevanz-Schwelle von 1,2 µg PM10/m³.

Bioaerosole liegen partikelförmig und als Bestandteile der von der Anlage emittierten Stäube vor. Durch den geplanten Einbau der Abluftreinigungsanlagen zur Abscheidung von Staub werden derzeit alle nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von Bioaerosolemissionen getroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Staub- und/oder Bioaerosolemissionen sind somit nicht zu besorgen.

2.4 Bewertung der Geräuschimmissionen und der Erschütterungen

2.4.1 Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- TA Lärm

2.4.2 Bewertung

Die dem Anlagenstandort nächstgelegenen Wohnhäuser liegen, wie das Anlagengrundstück, im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch). Somit sind hier Lärmimmissionsrichtwerte für Mischgebiete einzuhalten.

Die zwei nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich auf der Hofstelle Stephan Volkenhoff auf dem Grundstück Barsen 4 in 59075 Hamm. Über beide Wohnhäuser besitzt der Betriebsleiter der Volkenhoff Geflügelmast GbR, Herr Stephan Volkenhoff, die Verfügungsgewalt. Es handelt sich um sein eigenes Wohnhaus sowie um das zu der Hofstelle gehörende Altenteiler-Wohnhaus.

Daher können diese beiden Wohnhäuser bei der Betrachtung der zu beurteilenden Lärmimmissionen entfallen.

Das nächste unbeteiligte Wohnhaus (Barsen 3 in 59075) befindet sich in ca. 350 Metern Entfernung. Es ist zu erwarten, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Entfernung zwischen dem Anlagengrundstück und dem nächstgelegenen unbeteiligten Immissionsort, die zulässigen Immissionsrichtwerte bei dem künftigen Betrieb der Anlage wie auch in der Bauphase nicht überschritten werden.

Während der Bauphase sind vorübergehende Erschütterungen nicht auszuschließen. Diese werden aber an der Grenze des Betriebsgrundstücks schon nicht mehr wahrnehmbar sein.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärmimmissionen und Erschütterungen sind somit nicht zu besorgen.

2.5 Bewertung der Reststoffverwertung

2.5.1 Bewertungsmaßstäbe

- Verordnung über die Anwendung von Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)
- Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Verordnung über die gute fachliche Praxis beim Düngen

- RdErl. d. MULV v. 12.11.2003 „Aufbringung von Nährstoffen auf landwirtschaftliche Flächen (Nährstoffbeurteilungsblatt)“

2.5.2 Bewertung

Die Antragstellerin verfügt über keine eigenbewirtschafteten Flächen auf denen die Reststoffe verwertet werden können. Daher werden sämtliche Reststoffe über Abnahmeverträge an Entsorgungs- oder Verwertungsunternehmen bzw. an landwirtschaftliche Betriebe abgegeben.

Damit ist sichergestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Reststoffe nicht zu besorgen sind.

2.6 Bewertung für das Schutzgut Boden

2.6.1 Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Landschaftsgesetz – LG
- Baugesetzbuch

2.6.2 Bewertung

Zur Realisierung des Vorhabens ist die Versiegelung jetziger Freiflächen nicht vermeidbar. Die betroffene Fläche gehört nicht zu den schutzwürdigen Bodentypen (Geologischer Dienst NRW).

Durch das Vorhaben fallen durch Ausschachtungen insgesamt etwa 4.000 m³ Bodenmaterial an. Mutterboden wird hierbei getrennt abgeschoben und gelagert. Nach Errichtung der Gebäude wird das Bodenmaterial wieder angeschoben und auf benachbarten Ackerflächen verteilt.

Eine Vernichtung oder Vergeudung des Mutterbodens ist damit nicht zu befürchten. Zudem sind für die Flächenversiegelung entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

2.7 Bewertung für das Schutzgut Wasser

2.7.1 Bewertungsmaßstäbe

- Wasserhaushaltsgesetz
- Landeswassergesetz

2.7.2 Bewertung

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser soll nördlich der Stallanlagen in einen kombinierten Feuerlösch- und Regenrückhalte- und von dort in den Hölterbach eingeleitet werden. Bedenken gegen die hierfür gesondert zu erteilende Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz hat die Untere Wasserbehörde nicht vorgetragen.

Die vorgesehene Entnahme von Grundwasser aus den noch zu erstellenden betriebseigenen Brunnen ist nach den Vorschriften des § 46 Wasserhaushaltsgesetz erlaubnisfrei.

Eine Verunreinigung von Gewässern oder unzulässige Wasserentnahmen sind damit nicht zu befürchten.

2.8 Bewertung für das Schutzgut Klima

2.8.1 Bewertungsmaßstäbe

- Minimierungsgebot für den Energiebedarf

2.8.2 Bewertung

Eine Beeinflussung des Klimas durch den Betrieb des Vorhabens ist auszuschließen.

2.9 Bewertung für die Schutzgüter Natur und Landschaft

2.9.1 Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Landschaftsgesetz – LG

2.9.2 Bewertung

Während der Bauzeit kommt es durch visuelle Störungen zu indirekten Beeinträchtigungen auf den angrenzenden Flächen.

Der Eingriff ist nicht als nachhaltige Beeinträchtigung zu werten. Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind die verbleibenden Umweltauswirkungen gering.

Die Bewertung der Stickstoffdeposition erfolgte bereits unter Kapitel 6.2.2.

2.10 Bewertung für Kultur- und Sachgüter

2.10.1 Bewertungsmaßstäbe

- siehe Ziffer 6.9.1

2.10.2 Bewertung

Bei einer archäologischen Baubegleitung durch eine archäologische Fachfirma sind negative Einflüsse auf Kultur- und Sachgüter ausgeschlossen.

3.0 Zusammenfassende Bewertung

Die Bewertung der Umweltauswirkungen zeigt, dass mit dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 des BImSchG sind bei der Errichtung und Betrieb der beantragten Anlage gewährleistet.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S.548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie Hinweise auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter www.vg-Arnsberg.nrw.de

Stadt Hamm, den 06.11.2017

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

(Helmig)